

Gemeinde Waldfeucht

Bebauungsplan Nr. 35

"Industrie- und Gewerbegebiet Haaren"

Änderung Nr. 1

Bebauungsplan Nr. 35 "Industrie- und Gewerbegebiet Haaren", Änderung Nr. 1

Inhalt der Änderung Nr. 1, und zwar Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen:

Bisherige Fassung:

4. Regenwasserversickerung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz n. F. wird festgesetzt, daß Niederschlagswasser, die auf Hof- und Parkflächen anfallen, in die zentralen Mulden zur Versickerung, Dachflächenwasser in die unterirdisch liegenden Versickerungsrigolen einzuleiten sind. Diese Flächen sind Bestandteil der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen (vgl. Ziffer 3.2). Es werden ca. 1.600 lfd. Meter Rigolen in Fläche A und in den Flächen A und D 1.500 m² bzw. 2.000 m² Muldenfläche benötigt. Die auf den öffentlichen Straßenflächen anfallenden Niederschlagswasser sind in den Mischwasserkanal einzuleiten.

Fassung der Änderung Nr. 1:

4. Niederschlagswasserversickerung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz n. F. wird festgesetzt, daß Niederschlagswasser, das auf Hof- und Parkflächen anfällt, in Mulden mit bewachsener und belebter Bodenzone, und das auf Dachflächen anfällt, in unterirdisch liegende Versickerungsrigolen auf dem Betriebsgrundstück einzuleiten ist, sofern der Nachweis des Betreibers vorliegt, daß das Grundstück hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist, und zwar vorbehaltlich der Erlaubniserteilung im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde. Wird die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt, ist das Niederschlagswasser der Mischwasserkanalisation zuzuführen.

Die auf den öffentlichen Straßenflächen anfallenden Niederschlagswasser sind in den Mischwasserkanal einzuleiten.

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35

Im Zuge der Planung der Einzelheiten der Abwasseranlagen für das Industrie- und Gewerbegebiet Haaren hat sich gezeigt, daß die bisher im Bebauungsplan in den Planrandbereichen A und D "Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzte zentrale Versickerung von Niederschlagswasser, das auf den Betriebsgrundstücken anfällt, nicht praktikabel ist.

Im Interesse des Grundwasserschutzes ist es vorteilhaft, wenn das Niederschlagswasser an möglichst verschiedenen Stellen, z. B. auf den Betriebsgrundstücken selbst, in den Untergrund eingeleitet wird.

Hinweis:

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 werden von der Änderung Nr. 1 nicht berührt.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am 28.11.1996 gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Industrie- und Gewerbegebiet Haaren" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses entfällt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BauGB.

Waldfeucht, den 17.01.1997

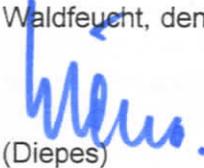


(Diepes)
Gemeindedirektor



Den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 19.11.1996 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden; entsprechendes gilt für die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke. Hierbei wurden keine Widersprüche vorgebracht.

Waldfeucht, den 17.01.1997



(Diepes)
Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am 17.12.1996 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Waldfeucht, den 17.12.1996



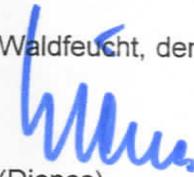
(Krings)
Bürgermeister



(Rongen)
Ratsherr

Der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, ist gemäß § 12 BauGB am 20.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Waldfeucht, den 17.01.1997



(Diepes)
Gemeindedirektor

